



Nationalstrassen

Dokument m5

Strassen-Nr.

N13

Unterhaltsabschnitt

28

Trübbach - Haag

Autobahnklasse

1

EU-Strassen-Nr.

E43

Projektphase

AUSFÜHRUNGSPROJEKT

Projekt- / Planbezeichnung

Hilfsbrücke Anschluss Buchs SG

Rodungen

Kanton / Gemeinde: SG / Buchs

Projektkurzbezeichnung

N13-28UeMa

Projekt-Nr. / TDCost-Nr.

MP-080418

Inventarobjekt-Nr.

17.13.28. 420.16

Unterhaltskilometer

153.200

RBBS

N13+1530+200



Projektverfasser



Amberg Engineering AG
Trockenloostrasse 21
8105 Regensdorf-Watt

Plan-Nr. (PV):

AP-HB_m5 Rodungen

Plan-Nr. (ASTRA)

080418.AP-HB-m5

Format:

A4

Masstab:

Erstellt:

TZim

Dat:

30.06.2025

Gepr.:

TZim

Plot File.:

Projektleitung

Bundesamt für Strassen ASTRA
Filiale Winterthur
Grüzefeldstrasse 41, 8404 Winterthur

ASTRABHU-70006-1-0-D-20100701

Geprüft:

Kz.:

Funktion:

Eingang ASTRA:

Kurzzeichen SGV:

Freigabe ASTRA:

Kurzzeichen:

Basis für das vorliegende Dokument bildete das m5-Dossier des Ausführungsprojektes Anschluss Buchs SG vom 10.12.2025, erstellt durch die ilu AG, 8610 Uster.

Änderungsverzeichnis

Version	Anpassung / Änderung	Verfasser	Datum
1.0	Abgabe	Amberg Engineering AG	30.06.2025

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage und Projektvorhaben	4
2.	Grundlagen	4
2.1	Gesetzliche Grundlagen	4
2.2	Weitere Grundlagen	4
2.3	Ausnahmebewilligungen	4
3.	Heutige Situation	5
3.1	Standort und Umgebung	5
3.2	Waldflächen	5
3.3	Feldbegehung	7
3.4	Inventare/Schutzgebiete	7
4.	Projektauswirkungen in Bau- und Betriebsphase	8
4.1	Temporäre Rodungen	8
4.2	Definitive Rodungen	8
5.	Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen	9
6.	Schutzkonzept	10
7.	Begründung	10
8.	Beantragte Bewilligungen	11

Anhang

A.1	Fotodokumentation Ausgangszustand Waldflächen
A.2	Formular Rodungsgesuch
A.3	Unterschriftenblätter der Wald- bzw. Grundeigentümer/innen
A.4	Detailplan Rodungsflächen
A.5	Formular Rodungsgesuch Projekt Anschluss Buchs SG (informativ)

Verzeichnis der Abkürzungen

Abkürzung	Begriff / Erläuterung
AP	Ausführungsprojekt nach NSG
AS	Anschluss
ASTRA	Bundesamt für Strassen
BAFU	Bundesamt für Umwelt
LV	Langsamverkehr
NHG	Natur- und Heimatschutzgesetz
USG	Umweltschutzgesetz
WaG	Waldgesetz
WBK	Werdenberger Binnenkanal

1. Ausgangslage und Projektvorhaben

Anfang 2025 wurde aufgrund des schlechten baulichen Zustandes der bestehenden Überführung UEF AS Buchs entschieden, diese möglichst zeitnah ausser Betrieb zu nehmen und abzubrechen, sowie den Betrieb mit einer Hilfsbrücke so lange sicherzustellen, bis der Neubau der UEF AS Buchs (enthalten im separaten AP AS Buchs) erstellt ist.

Die Hilfsbrücke und der Abbruch der bestehenden UEF AS Buchs sollen daher separat, mit dem vorliegenden AP genehmigt werden.

Die Hilfsbrücke wird flach fundiert, so dass keine Einbauten ins Grundwasser nötig sind. Sie weist total drei Fahrstreifen plus einen Rad-/Gehweg auf und ist rund 15.5 m breit. Alle Verkehrsbeziehungen bleiben analog heute bestehen.

Durch den Bau der Hilfsbrücke und die dazu nötigen Installationsplätze sind temporäre Rodungen notwendig.

Für die temporäre Rodung wird folgende Bewilligung benötigt:

- Rodungsbewilligung nach Art. 5 Abs. 2ff und Art. 7 WaG

2. Grundlagen

2.1 Gesetzliche Grundlagen

- [1] Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991
- [2] Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) vom 30. November 1992
- [3] Kantonale Verordnung zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung vom 07.12.1999
- [4] Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966

2.2 Weitere Grundlagen

- [5] Richtlinie – Checkliste Umwelt für Nationalstrassenprojekte, Ausgabe 2024, ASTRA
- [6] Vollzugshilfe Rodungen und Rodungersatz, Vollzug Umwelt, BAFU, 2014
- [7] Geoportal des Kantons St. Gallen (www.geoportal.ch), Zugriff Januar 2024
- [8] Geoportal der Schweizerischen Eidgenossenschaft (www.map.geo.admin.ch), Zugriff Januar 2024

2.3 Ausnahmbewilligungen

Die gesetzliche Grundlage für die Rodungen bildet das Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG). Die Bewilligung für das Projekt AP Hilfsbrücke Anschluss Buchs SG erfolgt durch die zuständigen Bundesbehörden. Gemäss Art. 6 Waldgesetz ist eine Ausnahmbewilligung für Rodungen entsprechend ebenfalls durch die Bundesbehörden zu erteilen.

Gemäss Art. 5 Ziffer 2 ist eine Ausnahmbewilligung für Rodungen möglich, wenn wichtige Gründe bestehen, welche das Interesse an der Walderhaltung überwiegen und zudem die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. das Werk, für das gerodet werden soll, muss auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein;
- b. das Werk muss die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllen;
- c. die Rodung darf zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen.
- d. dem Natur- und Heimatschutz ist Rechnung zu tragen.

Nach Art. 7 WaG ist für Rodungen in derselben Gegend mit standortgerechten Arten Realersatz zu leisten.

3. Heutige Situation

3.1 Standort und Umgebung

Der Anschluss Buchs befindet sich im St. Galler Rheintal im Abschnitt Trübbach - Haag N13/28 zwischen km 153.100 und km 153.500 direkt neben dem Rhein (Abbildung 1). Auf diesem Abschnitt befinden sich neben dem Trassee weitere Inventarobjekte wie Brücken, Unter- und Überführungen, Signalportale, Langsamverkehr und ein Ölabscheider.

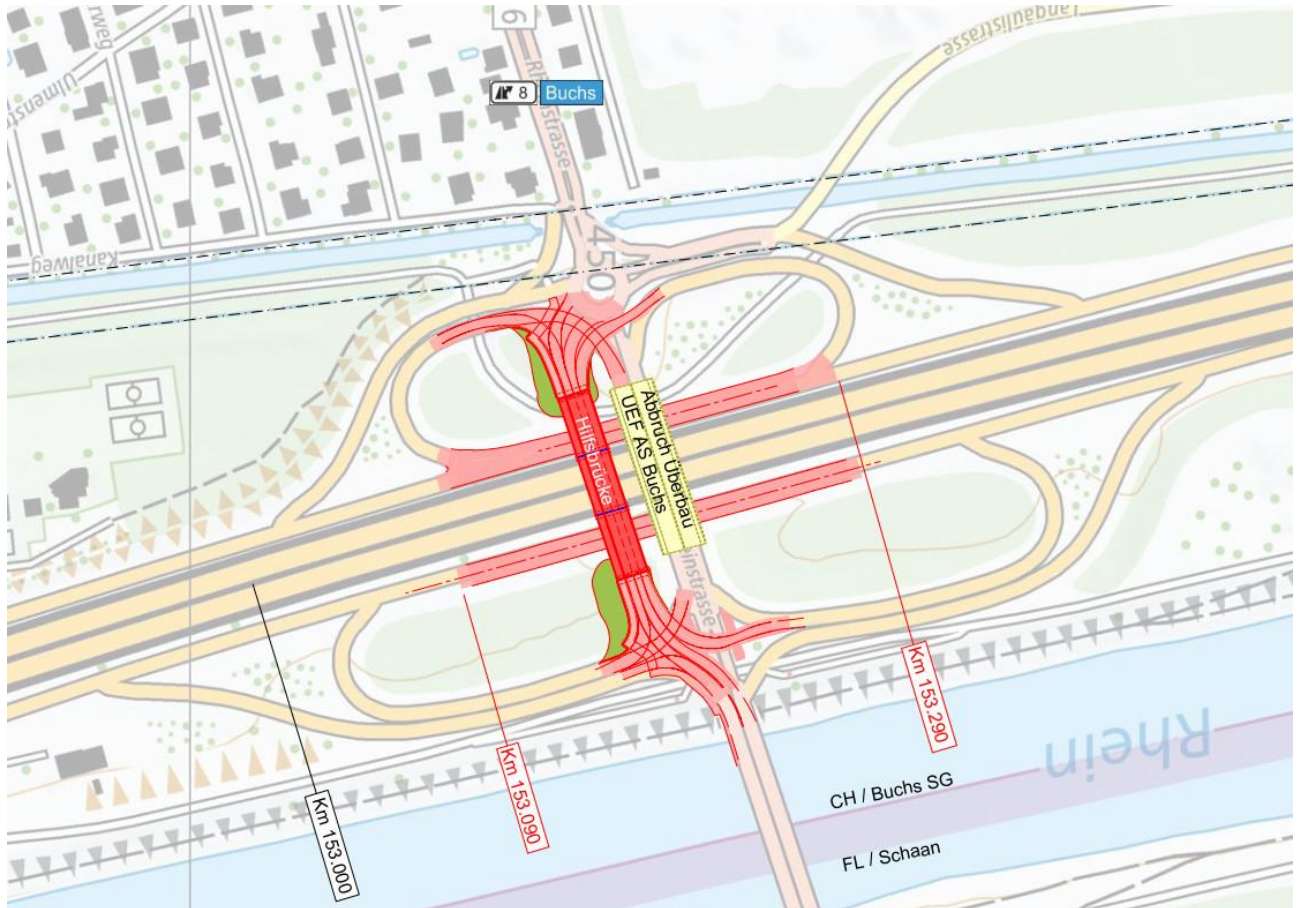


Abbildung 1: Situation mit Projektperimeter

3.2 Waldflächen

Bei den Waldflächen im Projektperimeter (Abbildung 2) handelt es sich um die Vegetationsgesellschaften Typischer Ulmen-Eschen-Auenwald und Ulmen-Eschen-Auenwald mit Springkraut (Abbildung 3). Beide Vegetationsgesellschaften sind nach NHG geschützt. Die Waldflächen im rechtlichen Sinn entsprechen den Flächen in der linken Abbildung (Abbildung 2).

Der Typische Ulmen-Eschen-Auenwald (Einheit 29) gehört zu den Hartholzauen. Der Naturwald besteht gemäss Bericht Nr. 17 der Arbeitsgemeinschaft Waldstandortkartierungen St. Gallen aus Esche, Ahorn, Eiche und anderen Edellaubbäumen. Der Standort ist im Kanton St. Gallen selten. Flora und besonders Fauna sind sehr artenreich und für den Naturschutz wertvoll (Geoportal St. Gallen, Layer Waldgesellschaften geschützt nach NHG).

Der Ulmen-Eschen-Auenwald mit Springkraut (Einheit 29*) gehört zu den Weichholzauen. Der Naturwald

besteht gemäss Bericht Nr. 17 der Arbeitsgemeinschaft Waldstandortkartierungen St. Gallen aus Schwarz- und Weisserlen, Eschen und Ulmen. Der Standort ist im Kanton St. Gallen selten und für den Naturschutz wertvoll (Geoportal St. Gallen, Layer Waldgesellschaften geschützt nach NHG).

Da die Waldgesellschaften nach NHG geschützt sind, ist für eine Rodung zusätzlich das Bewilligungsdokument «m10 Schutz von Sonderarten» erstellt worden.



Abbildung 2: Waldflächen im Projektperimeter
Rote Linie = Statische Waldgrenze,
in Bauzonen, rechtskräftig (Geoportal SG, Layer Basiswald, Januar 2024)



Abbildung 3: Nach NHG geschützte Waldgesellschaften (nur die Flächen gemäss Abbildung 2 gelten rechtlich als Wald) (Geoportal SG, Layer Waldgesellschaften, Januar 2024)

3.3 Feldbegehung

Bei einer Feldbegehung wurden Vegetationsaufnahmen der zu rodenden Flächen durchgeführt.

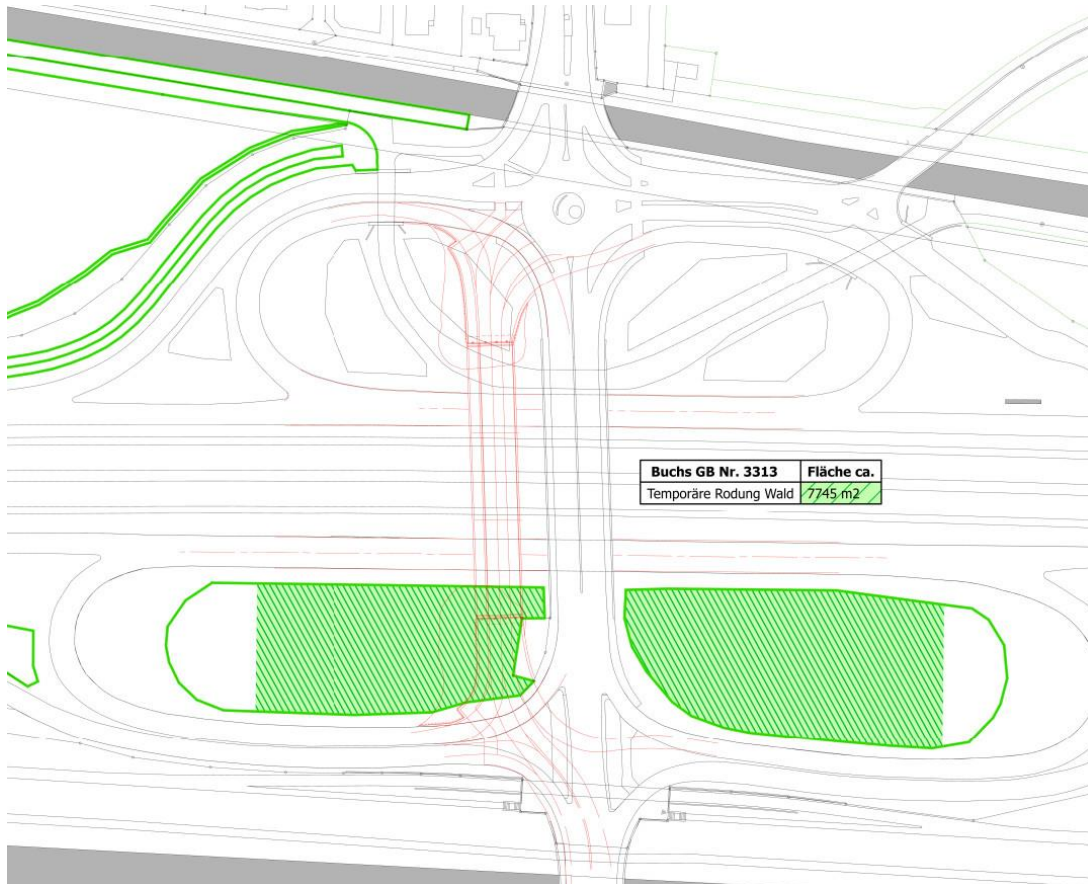


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Situationsplan der zu rodenden Waldflächen

Buchs GB Nr. 3313	Fläche ca.
Temporäre Rodung Wald	7745 m ²

Die Rodungsflächen, welche alle als Ulmen-Eschen-Auenwald mit Springkraut klassifiziert sind, entsprechen der Klassifizierung und Darstellung im Geoportal (Fotodokumentation in Anhang A.1). Dabei ist jedoch festzuhalten, dass die typische Dynamik eines Auenwaldes aufgrund fehlender Überflutungen und Auflandungen fehlt. Der Standort ist wohl aufgrund des Grundwassers feucht.

3.4 Inventare/Schutzgebiete

Die Waldflächen sind in keinem Schutzinventar aufgeführt und befinden sich in keinem Schutzgebiet (Geoportal Kt. St. Gallen).

4. Projektauswirkungen in Bau- und Betriebsphase

Im Rahmen des Projekts müssen 7'745 m² Wald temporär gerodet werden (es gelten die Zahlen aus dem Rodungsformular in Anhang A.2). Die betroffenen Flächen sind auf dem Situationsplan Rodung in Abbildung 4 und Anhang A.4 ersichtlich. Auf den temporär zu rodenden Waldflächen der Parzelle 3313 (7'745 m²) sind Installationsplätze geplant (Abbildung 5).

	Rodung
Temporäre Flächen	7'745 m ²

4.1 Temporäre Rodungen

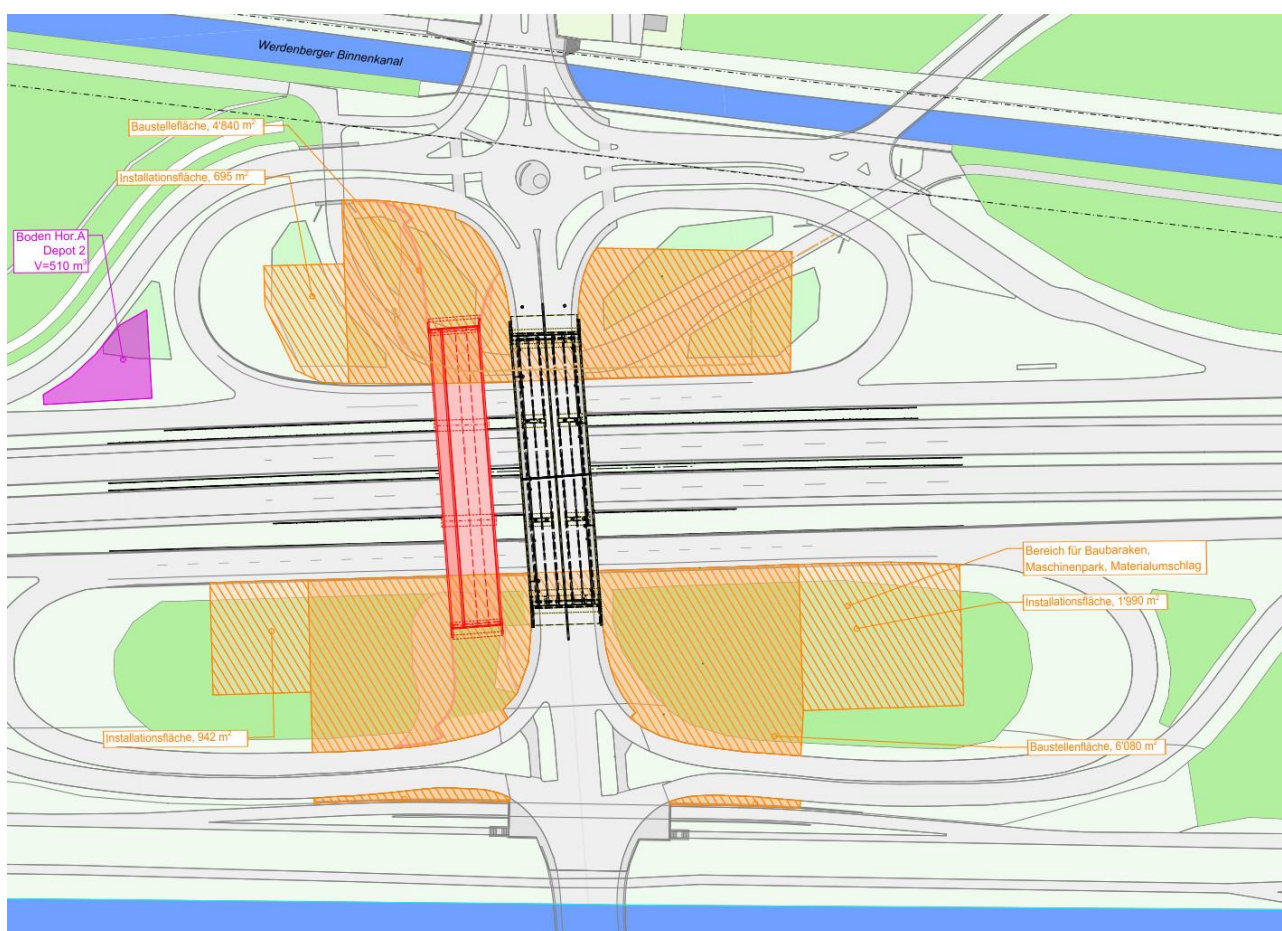


Abbildung 5: Installations-, Baustellen- und Depotflächen für die Hilfsbrücke

Die potenziellen Bereiche für Installations- und Depotplätze innerhalb und in der Nähe des Anschluss Buchs sind aufgrund der dicht bebauten Umgebung begrenzt. Um eine effiziente Durchführung des Projekts zu gewährleisten, müssen lange Strecken für die Logistik vermieden werden und es ist daher sinnvoll, die Installations- und Depotflächen direkt an die entsprechenden Baustellenbereiche zu legen. Da die bestehende UEF AS Buchs stark mit Verkehr belastet ist, sind bei den beiden Widerlagern der Hilfsbrücke Installations- und Depotflächenflächen nötig. Für diese Flächen (gemäss Abbildung 5), sind temporäre Rodungen von Wald erforderlich. Bei den Rodungen werden stabile Waldränder gemäss Richtlinie 18007 «Grünräume an Nationalstrassen» des ASTRA geschaffen.

4.2 Definitive Rodungen

Für die temporäre Hilfsbrücke sind keine definitiven Rodungen nötig.

5. Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen

Die temporären gerodeten Waldflächen sind zu ersetzen. Dabei gilt der Grundsatz Art. 7 Abs. 1 WaG, wonach für jede Rodung in derselben Gegend Realersatz mit standortgerechten Arten zu leisten ist.

Da die Hilfsbrücke nur eine temporäre Zwischenlösung ist und erst nach dem Neubau der UEF AS Buchs (enthalten im separaten AP Anschluss Buchs SG) wieder rückgebaut werden kann, können die Aufforstungen ebenfalls erst nach Abschluss des separaten Projektes Anschluss Buchs SG erfolgen.

Für den Neubau der UEF AS Buchs und die Umgestaltung von Teilen des Anschluss Buchs werden unter anderem dieselben Installationsflächen wie für die Hilfsbrücke verwendet. Im AP Anschluss Buchs SG sind daher die Rodungsflächen im Umfang von 7'745 m² ebenfalls enthalten (Abbildung 6). Da die neue UEF AS Buchs etwas breiter als die bestehende UEF wird, muss im AP Anschluss Buchs SG ein Teil dieser 7'745 m² als definitive Rodung deklariert werden (660 m²).

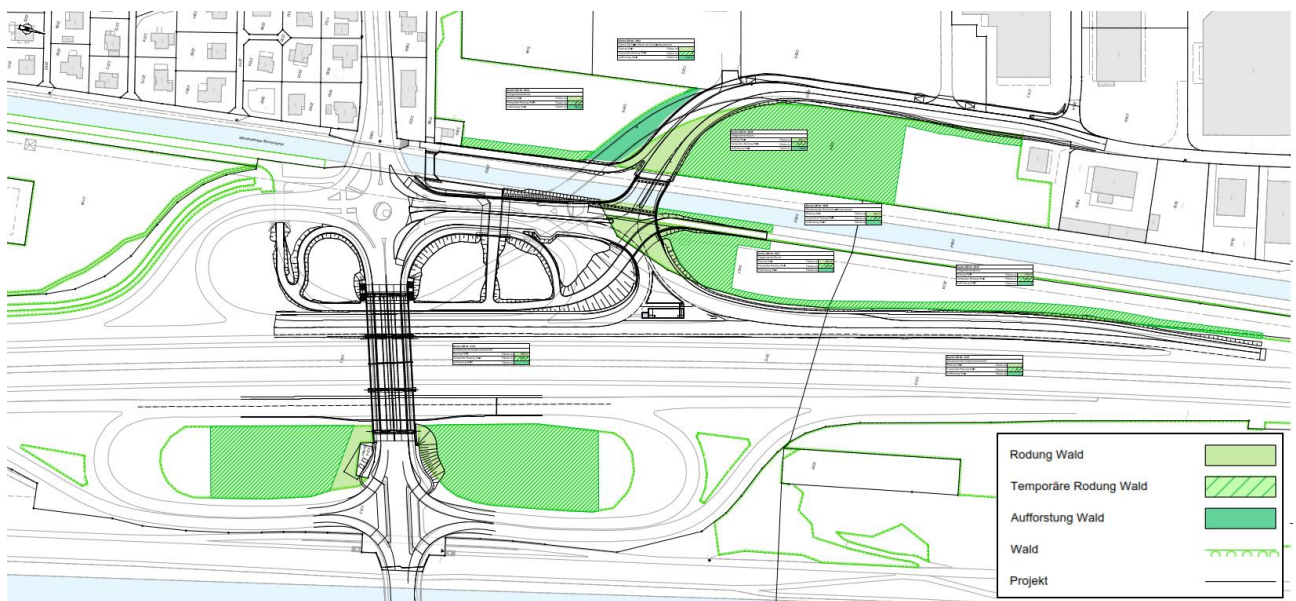


Abbildung 6: Übersicht der zu rodenden Waldflächen für das Projekt Anschluss Buchs SG (informativ)

Nach Abschluss der beiden Projekte werden 7'085 m² an Ort und Stelle wieder aufgeforstet. Diese sollen wieder mit den Arten eines typischen Ulmen-Eschen-Auenwalds aufgeforstet werden. Es gelten die Massnahmen für den Rodungersatz gemäss Kapitel 6.

Die 660 m² definitiver Rodungen auf der Parzelle 3313 (Buchs) werden einer Stotterfläche des Kantons SG in Altstätten (Parzellen-Nr. 1778, aufgeforstet 2019) angerechnet. Das entsprechende Rodungsgesuch wird mit dem Projekt AP Anschluss Buchs SG genehmigt. Es liegt dem vorliegenden m5-Dossier informativ im Anhang 5 bei.

6. Schutzkonzept

Nr. *	Standardmassnahmen für Rodung und Rodungersatz
Wald 1	Die Arbeiten erfolgen unter Schonung des angrenzenden Wald- bzw. Bestockungsfläche. Es ist insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren (Art. 4 und 5 WaG). Der kantonale Forstdienst wird vor der Rodung beigezogen.
Wald 2	Rodungsarbeiten und das Entfernen von Bestockungen werden nicht während den Brut- und Setzzeiten vom 1. April bis 31. Juli ausgeführt (Art. 7 Abs. 4 und 5 JSG).
Wald 3	Die Wiederherstellungs- und Ersatzleistungsarbeiten werden innert sieben Jahren nach Eintritt der Rechtskraft der Plangenehmigung / bei temporären Rodungen innert zwei Jahren nach Abschluss der Hauptarbeiten erfolgen (Art. 7 Abs. 1 Bst. c WaV).
Wald 4	Die Bewaldung der Aufforstungsfläche bzw. Bepflanzung der Bestockungsfläche wird mit standortgerechten Baum- und Straucharten sichergestellt (Art. 7 WaG, Art. 4 Abs. 1 Bst. a der Verordnung über forstliches Vermehrungsgut) und vor Wild und Weidegang geschützt (Art. 8 Abs. 2 WaV). Die Wahl der Arten sowie der Schutz vor Wild und Weidegang erfolgen in Absprache mit dem Eigentümer bzw. Bewirtschafter der Fläche.
Wald 5	Der kantonale Forstdienst ist für den Rodungersatz beizuziehen. Nach Abschluss der Rodungs- und Bauarbeiten (inkl. Rodungersatz) wird der kantonale Forstdienst zu einer Abnahme eingeladen (Art. 7 Abs. 2 und Art. 11 Abs. 2 WaV).
Wald 6	Die Bauherrschaft stellt das Aufkommen einer standortgerechten Bestockung zur Erfüllung der Waldfunktionen sicher. Sie verhindert und bekämpft während der Bauphase sowie fünf Jahre nach Abschluss der Arbeiten für die Ersatzaufforstungen auf diesen Flächen das Aufkommen von invasiven Pflanzen und Konkurrenzvegetation wie Brombeere, Goldrute, Sommerflieder, Riesenbärenklau etc. Dies erfolgt durch regelmässige Kontrollen bzw. entsprechende Massnahmen. Fünf Jahre nach Abschluss der Arbeiten für die Ersatzaufforstungen unterzieht das ASTRA die Flächen einer Erfolgskontrolle durch den kantonalen Forstdienst. Anlässlich dieser Erfolgskontrolle wird auch festgestellt, ob die Bekämpfung der invasiven Pflanzen und der Konkurrenzvegetation weiterzuführen ist und falls ja, für welche Zeitdauer. Das ASTRA setzt die Entscheidbehörde über den Zeitpunkt der Erfolgskontrolle und deren Ergebnis sowie allfällige Forderungen des kantonalen Forstdienstes in Kenntnis (Art. 7 Abs. 1 WaG, Art. 8 WaV und Art. 20 WaG).
Wald 7	Sämtliche Massnahmen im Wald (Rodungen, Aufforstungen) werden in enger Zusammenarbeit mit dem gemäss Art. 49 Abs. 2 WaG und Art. 6 WaV für den Vollzug zuständigen kantonalen Forstdienst geplant und durchgeführt.
Wald 9	Wo zweckmässig, ist Totholz als biodiversitätsfördernde Massnahme zu belassen.

* die Nummern entsprechen denjenigen aus der Umweltnotiz

7. Begründung

Die Hilfsbrücke ist standortgebunden, da der Anschluss Buchs bereits besteht. Es liegt im öffentlichen Interesse, diese Ost-West-Verbindung aufrecht zu erhalten, bis eine neue UEF AS Buchs in Betrieb genommen werden kann, da es ansonsten zu weiträumigen Verkehrsumlagerungen und -behinderungen kommen wird.

Aus logistischen Gründen müssen sich die Installationsplätze möglichst nahe an den jeweiligen Baubereichen befinden, wofür temporäre Rodungen notwendig sind.

Die temporären Rodungen werden nach Abschluss des separaten Projektes Anschluss Buchs SG an Ort und Stelle wieder aufgeforstet resp. derjenige Teil (660 m²), welche im Projekt Anschluss Buchs SG definitiv gerodet wird, einer Stotterfläche in Altstätten angerechnet.

8. Beantragte Bewilligungen

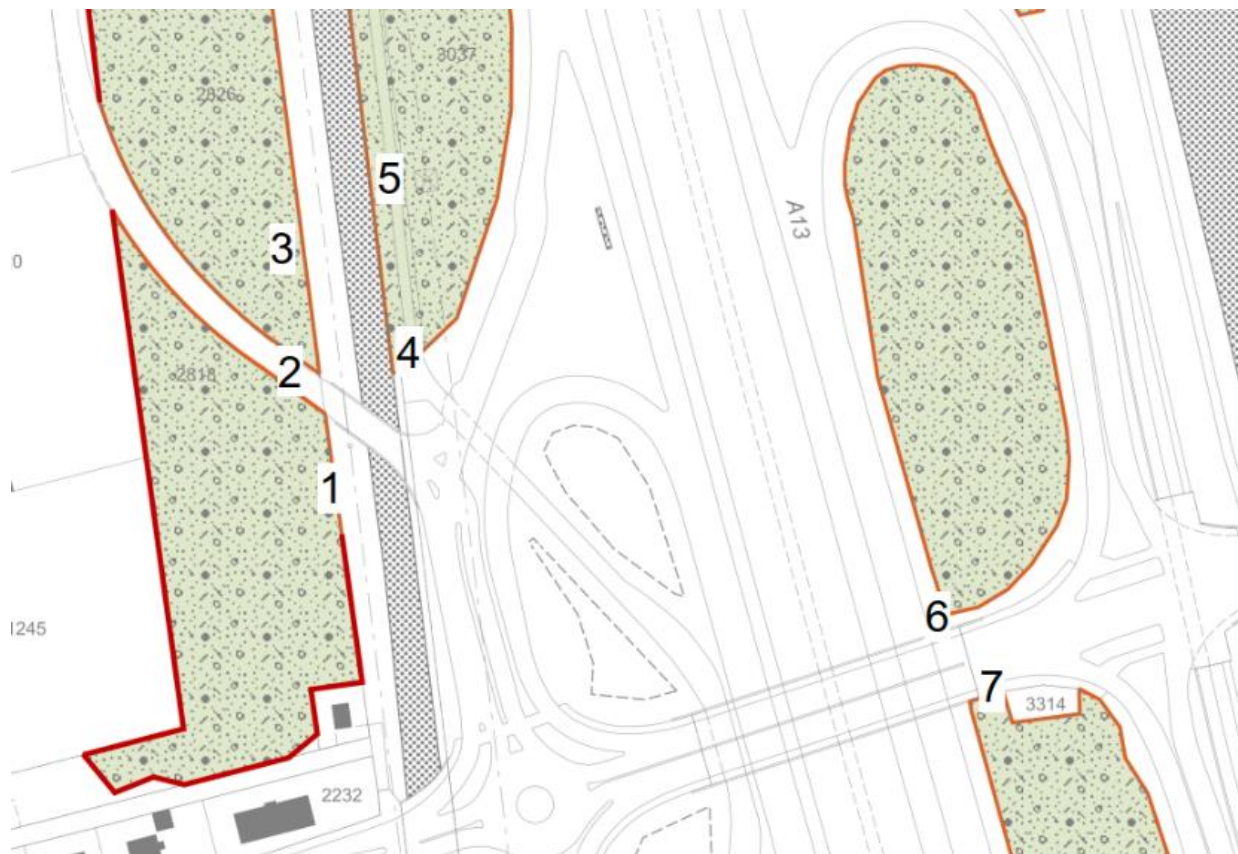
Für das Bauvorhaben wird folgende Bewilligung beantragt:

- Rodungsbewilligung nach Art. 5 Abs. 2ff und Art. 7 WaG

Anhang

- A.1 Fotodokumentation Ausgangszustand Waldflächen**
- A.2 Formular Rodungsgesuch**
- A.3 Unterschriftenblätter der Wald- bzw. Grundeigentümer/innen**
- A.4 Detailplan Rodungsflächen**
- A.5 Formular Rodungsgesuch Projekt Anschluss Buchs SG (informativ)**

A.1 Fotodokumentation Ausgangszustand Waldflächen



Standort 6



Standort 7

A.2 Formular Rodungsgesuch

Rodungsgesuch

Gesuchsteller

Rodungsvorhaben: N13-TrüHa Anschluss Buchs - Hilfsbrücke

Gemeinde(n): Buchs

Kanton(e): SG

Forstkreis/
Waldabteilung Nr.: 2

Abkürzungen siehe Rodungsformular, Seite 3

1 Beschrieb Rodungsvorhaben

Beschreiben Sie das Rodungsvorhaben in Stichworten.

Neubau Knoten Langäuli aufgrund von Überlastung, Unfällen und ungenügender Schleppkurven, wofür temporäre und definitive Rodungen notwendig sind. Zudem wird teilweise der Mindestabstand zum Wald unterschritten. Der Abzweiger Richtung Langäuli wird neu auf einer bestehenden Waldfläche zu liegen kommen, hingegen kann der Bereich der rückzubauenden Langäulistrasse als Fläche für Ersatzaufforstungen zur Verfügung gestellt werden. Temporäre Rodungen sind insbesondere dort erforderlich, wo Installationsplätze benötigt werden. Diese Bereiche werden nach Abschluss der Bauarbeiten an Ort und Stelle wieder aufgeforstet.

2 Gesuchsbegründung / Bedarfsnachweis

- 1) Das Werk muss auf den vorgesehenen **Standort** angewiesen sein (Art. 5 Abs. 2 lit. a WaG).

Weshalb kann das Vorhaben nicht an einem anderen Ort ausserhalb des Waldes realisiert werden? Welche Varianten wurden geprüft?

Der Anschluss besteht bereits, so dass die Anpassungen am Strassenverlauf standortgebunden sind. Die temporären Rodungen betreffen die Installationsplätze, welche sich aus logistischen Gründen möglichst nahe am Projektperimeter befinden müssen. Rund um den Anschluss sind wenige freie Flächen vorhanden, die meisten Bereiche sind überbaut.

- 2) Das Werk muss die Voraussetzungen der **Raumplanung** sachlich erfüllen (Art. 5 Abs. 2 lit. b WaG).

Gibt es entsprechende Unterlagen wie Richt- und Nutzungsplanungen oder Sachpläne und Konzepte, oder sind solche in Bearbeitung?

Kein Widerspruch zur Raumplanung (Dokumente Richtplan www.buchs-sg.ch/baubewilligung). Die Verbindung Buchs-Schaan wird als urbane Entwicklungsachse Rheinstrasse ausgeschieden. Für den Langsamverkehr sind im Bereich des Anschluss Buchs Quartierverbindungen / Verbindungen zur Naherholung vorgesehen.

- 3) Die Rodung darf zu keiner erheblichen **Gefährdung der Umwelt** führen (Art. 5 Abs. 2 lit. c WaG).

Wie wirkt sich das Vorhaben auf die Naturereignisse wie Lawinen, Erosionen, Rutschungen, Brände oder Windwürfe aus? Welchen Einfluss hat das Vorhaben auf die bekannten Immissionen wie Gewässerverschmutzung, Lärm, Staub, Erschütterung etc.?

Kein Einfluss auf Naturereignisse oder andere Immissionen ersichtlich. Gewisse Bereiche werden projektbedingt definitiv gerodet. Der grösste Teil der Rodungen ist temporär und wird an Ort und Stelle wieder aufgeforstet.

- 4) Es bestehen wichtige Gründe, die das **Interesse** an der Walderhaltung überwiegen (Art. 5 Abs. 2 WaG).

Weshalb ist die Realisierung des Vorhabens wichtiger als die Walderhaltung?

Überwiegendes öffentliches Interesse, Verbesserung Verkehrsflüsse, Unfallreduktion, Trennung Langsamverkehr vom motorisierten Verkehr.

- 5) Dem **Natur- und Heimatschutz** ist Rechnung zu tragen (Art. 5 Abs. 4 WaG).

Wie wirkt sich das Vorhaben auf Natur und Landschaft aus?

Temporäre Rodungsbereiche werden an Ort und Stelle wieder aufgeforstet. Freiwerdende Flächen aufgrund von Rückbauten, welche an bestehende Waldflächen angrenzen, werden aufgeforstet. Ersatzaufforstungen, für welche keine Flächen innerhalb des Projekts zur Verfügung stehen, werden über Stotterflächen abgerechnet.

☒ separater Bericht

Rodungsgesuch

Gesuchsteller

Rodungsvorhaben: N13-TrüHa Anschluss Buchs - Hilfsbrücke

3 Rodungsfläche(n) (Wichtig: Kartenausschnitt 1:25'000 mit Koordinatenangaben sowie Detailpläne beilegen)

Gemeinde	Schwerpunkt-Koordinaten (pro Rodungseinheit)	Parz. Nr.	Name des Eigentümers	Temporär m ²	Definitiv m ²	Total Fläche m ²
Buchs	2755361 / 1226168	3313	Schweiz. Eidgenossenschaft	7'745	0	7'745
	/					
	/					
	/					
	/					
	/					
	/					
	/					
TOTAL				7'745	0	7'745

Rodungsfläche in m²

Frühere Rodungsgesuche (auszufüllen nur bei Rodungen in kantonaler Kompetenz)

Bei Total Rodungsfläche über 5'000 m² ist das BAFU anzuhören (Art. 6 Abs. 2 WaG); zur Rodungsfläche zählen auch die in den letzten 15 Jahren vor der Einreichung des Rodungsgesuchs für das gleiche Werk bewilligten Rodungen, welche ausgeführt wurden oder noch ausgeführt werden dürfen (Art. 6 Abs. 2 lit. b WaV).

Datum	Fläche in m ²
TOTAL	

7'745
+
0
=
7'745

Massgebliche Rodungsfläche in m²

Frist für Rodung:

4 Ersatzaufforstungsfläche(n) (gemäss Art. 7 Abs. 1 WaG) (Wichtig: Kartenausschnitt 1:25'000 mit Koordinatenangaben sowie Detailpläne beilegen)

Gemeinde	Schwerpunkts-Koordinaten (pro Ersatzaufforstungseinheit)	Parz. Nr.	Name des Eigentümers	Realersatz temporäre Rodung m ² (Art. 7 Abs.1)	Realersatz def. Rodung m ² (Art. 7 Abs.1)	Total Ersatzaufforstungsfläche in m ²
Buchs	2755361 / 1226168	3313	Schweiz. Eidgenossenschaft	7'745	0	7'745
	/					
	/					
	/					
	/					
	/					
	/					
	/					
	/					
Total Ersatzaufforstungsfläche in m ²				7'745	0	7'745

Frist für Ersatzaufforstungsfläche(n):

Rodungsgesuch

Gesuchsteller

Rodungsvorhaben: N13-TrüHa Anschluss Buchs - Hilfsbrücke

5 Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes als Rodungsersatz (Art. 7 Abs. 2 Bst a / b WaG)

- ☐ a) in Gebieten mit zunehmender Waldfläche ☐ b) in Gebieten mit gleichbleibender Waldfläche

Begründung: (warum nicht Realersatz gemäss Art. 7 Abs. 1 WaG oder warum Ausnahmefall gemäss Art. 7 Abs. 2 Bst. b WaG)

Beschrieb der Fläche:

Beschrieb der Massnahme:

Grössenangabe: m² Koordinaten /

- ☐ im Waldareal ☐ ausserhalb Waldareal

Frist für Ersatzmassnahmen:

6 Verzicht auf Rodungsersatz (Art. 7 Abs. 3 Bst a / b / c WaG)

Begründung

Rodungsfläche, für welche ein Verzicht (od. Teilverzicht) auf Rodungsersatz beantragt wird.

- ☐ Rückgewinnung landwirtschaftliches Kulturland (Art. 7 Abs. 3 Bst a WaG)
☐ Hochwasserschutz / Gewässerrevitalisierung (Art. 7 Abs. 3 Bst b WaG)
☐ Erhalt und Aufwertung von Biotopen (Art. 7 Abs. 3 Bst c WaG)

m²

m²

m²

7 Der/die Waldeigentümer/in(nen) haben dem Rodungsvorhaben schriftlich zugestimmt

☒ Ja ☐ Nein

Der/die Grundeigentümer/in(nen) haben dem Ersatzaufforstungsvorhaben/den Ersatzmassnahmen schriftlich zugestimmt

☒ Ja ☐ Nein

Wenn nein, erfolgt Enteignung?

☐ Ja ☐ Nein

Bemerkungen, Sonstiges

Hinweis: Bitte Unterschriftenliste(n) der Wald- bzw. Grundeigentümer/innen beilegen

8 Zusätzliche Abklärungen

1. Sind für die betroffenen Waldflächen in den letzten 10 Jahren Bundessubventionen (WaG, LwG) ausgerichtet worden?

☐ Ja ☒ Nein

Wenn ja: Ist Rückerstattung erfolgt?

☐ Ja ☐ Nein

(Hinweis: Rückerstattungspflicht gemäss Art. 29 SuG mit Ausnahme von Bagatellsbündeln)

2. Sind die Bedingungen früherer Rodungsbewilligungen erfüllt?

☐ Ja ☐ Nein

Wenn nein, Begründung:

9 Gesuchsteller/-in

Name/Vorname bzw. Firma

Bundesamt für Strassen ASTRA

Kontaktperson / Telefon

Daniel Reichlin +41 58 480 47 48

Adresse (Strasse, PLZ, Ort)

Grüzefeldstrasse 41
8404 Winterthur

Ort, Datum

Winterthur, 11.06.2025

Unterschrift, Stempel

D. Reichlin

Bundesamt für Strassen
Filiale Winterthur
Grüzefeldstrasse 41
8404 Winterthur

Beilagen:

- ☐ Kartenausschnitt 1:25'000 ☐ Liste Ersatzaufforstungsflächen bzw. Ersatzmassnahmen
☐ Detailpläne ☐ Unterschriftenliste(n) der Wald- und Grundeigentümer gem. Ziff. 7
☐ Liste Rodungsflächen ☒ Beilagen im separaten m5-Dokument

Legende Abkürzungen:

- WaG Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (Waldgesetz; SR 921.0)
WaV Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (Waldverordnung; SR 921.01)
SuG Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen + Abgeltungen (Subventionengesetz; SR 616.1)
LwG Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (SR 910.1)
UVPV Verordnung vom 19. Oktober 1988 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (SR 814.011)

Rodungsgesuch

Kant. Forstdienst

Rodungsvorhaben: N13-TrüHa Anschluss Buchs - Hilfsbrücke

Nr.:

10 Zuständigkeit (Art. 6 Abs. 1 WaG)

☐ Kanton

☒ Bund

Leitbehörde:

GS UVEK

Strasse/Postfach:

Bundeshaus Nord

PLZ/Ort: 3003 Bern

Tel.: 584625511

11 Verfahren

☐ Bundesverfahren mit UVP (Art. 12 Abs. 2 UVPV);

Anlagetyp gemäss UVPV

☒ Bundesverfahren ohne UVP

☐ kant. Verfahren mit UVP und Anhörung BAFU (Art. 12 Abs. 3 UVPV; „Sternchenfälle“, Anlagetyp: 11.2, 21.2, 21.3, 21.6, 70.1)

☐ kant. Verfahren mit oder ohne UVP mit Anhörung BAFU (Art. 6 Abs. 1 lit. b WaG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 WaG)

☐ kant. Verfahren ohne Anhörung BAFU (Art. 6 Abs. 1 lit. b WaG)

12 Angaben zum Anteil Nadel-/Laubholz und zur Waldgesellschaft (sofern bekannt)

Anteil Nadelholz auf der zu rodenden Fläche (Abstufung gemäss Landesforstinventar):

☐ 91 – 100% reiner Nadelwald

☐ 11 – 50% gemischter Laubwald

☐ 51 – 90 % gemischter Nadelwald

☐ 0 – 10 % reiner Laubwald

Waldgesellschaft Nr.: 29*

Name: Ulmen - Eschen - Auenwald mit Springkraut

13 Inventare/Schutzgebiete

Das Vorhaben liegt ganz oder teilweise in einem Inventar/Schutzgebiet von

Wenn ja, in welchem?

nationaler Bedeutung

☐ Ja

☒ Nein

kantonaler Bedeutung

☐ Ja

☒ Nein

regionaler Bedeutung

☐ Ja

☒ Nein

kommunaler Bedeutung

☐ Ja

☒ Nein

14 Rechtliche Sicherung des Rodungsersatzes (Ziffern 4 und 5)

☒ Waldareal

☐ Grundbuch

☐ Reglement

☐ Vertrag

☒ Leistungsverpflichtung

☐ anderes:

15 Wird die Ausgleichsabgabe nach Art. 9 WaG einverlangt?

☐ Ja

☒ Nein

16 Kantonaler Forstdienst

Die zuständige kantonale forstliche Behörde hat den Sachverhalt geprüft und nimmt zum Rodungsvorhaben folgendermassen Stellung:

☒ positiv unter Auflagen und Bedingungen

☐ negativ

Sachbearbeiter/-in

Stefan Buob, Forstingenieur Kt. SG

Telefonnummer

41582293505

E-Mail

stefan.buob@sg.ch

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel

6. Juni 2025
Kanton Forstamt
St. Gallen
Der Forstingenieur
Stefan Buob

A.3 Unterschriftenblätter der Wald- bzw. Grundeigentümer/innen

N13/28, Trübbach - Haag, Hilfsbrücke Anschluss Buchs SG

Gemeinde Buchs, SG
Forstkreis/ Waldabteilung Nr.: 2
Ausführungsprojekt

Unterschriften zum Rodungsgesuch

Die unterzeichnenden Wald-/Grundeigentümer sind mit den **Rodungen** gemäss Rodungsgesuch einverstanden:

Gemeinde	Parzelle-Nr.	Eigentümer
Buchs, SG	3313	Schweiz. Eidgenossenschaft

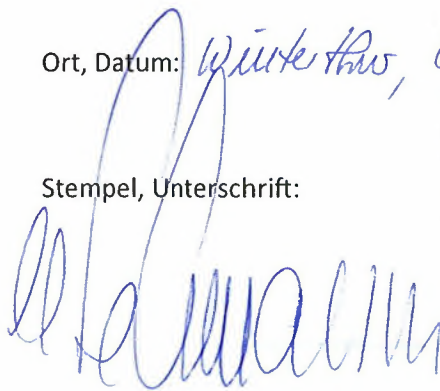
Schweiz. Eidgenossenschaft

Name: *Lehmann Stefan*

Ort, Datum: *Winterthur, 6. Juni 2025*

Stempel, Unterschrift:

Bundesamt für Strassen
Land- und Rechtserwerb
Grüzefeldstrasse 41
8404 Winterthur



A.4 Detailplan Rodungsflächen

Schweizerische Eidgenossenschaft

Confédération suisse

Confederazione Svizzera

Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Strassen ASTRA

Nationalstrassen

Anhang A.4

Strassen-Nr.

N13

Unterhaltsabschnitt

28

Trübbach - Haag

EU-Strassen-Nr.

E43

Autobahnklasse

1

Projektphase

AUSFÜHRUNGSPROJEKT

Projekt- / Planbezeichnung

Hilfsbrücke Anschluss Buchs SG

Rodungen - Situation

Kanton / Gemeinde: SG / Buchs

Projektkurzbezeichnung

N13-28UeMa

Projekt-Nr. / TDCost-Nr.

MP-080418

Inventarobjekt-Nr.

17.13.28.420.16

Unterhaltskilometer

153.200

RBBS

N13+1530+200

Projektverfasser

AMBERG

ENGINEERING

Amberg Engineering AG

Trockenloostrasse 21

8105 Regensdorf-Watt

Plan-Nr. (PV):

AP-HB_Rodungen

Plan-Nr. (ASTRA)

080418.AP-HB-Rodungen

Format:

--

Massstab:

--

Erstellt:

TZim

Dat:

30.06.2025

Gepr.:

TZim

Plotfile.:

Geprüft:

Kz.:

Funktion:

Eingang ASTRA:

Kurzzeichen SGV:

Freigabe ASTRA:

Kurzzeichen:

Projektleitung

ASTRA/NB/70006-1-0-D-2010701

Bundesamt für Strassen ASTRA

Filiale Winterthur

Grüzfeldstrasse 41, 8404 Winterthur

Index	Änderungen	Datum	Gezeichnet	Geprüft

Legende:

Rodung Wald

Temporäre Rodung Wald

Aufforstung Wald

Wald

Projekt

Buchs GB Nr. 3313	Fläche ca.
Temporäre Rodung Wald	7745 m2

A.5 Formular Rodungsgesuch Projekt Anschluss Buchs SG (informativ)

Rodungsgesuch

Gesuchsteller

Rodungsvorhaben: N13-TrüHa Anschluss Buchs

Gemeinde(n): Buchs

Kanton(e): SG

Forstkreis/
Waldabteilung Nr.: 2

Abkürzungen siehe Rodungsformular, Seite 3

1 Beschrieb Rodungsvorhaben

Beschreiben Sie das Rodungsvorhaben in Stichworten.

Neubau Knoten Langäuli aufgrund von Überlastung, Unfällen und ungenügender Schleppkurven, wofür temporäre und definitive Rodungen notwendig sind. Zudem wird teilweise der Mindestabstand zum Wald unterschritten. Der Abzweiger Richtung Langäuli wird neu auf einer bestehenden Waldfläche zu liegen kommen, hingegen kann der Bereich der rückzubauenden Langäulistrasse als Fläche für Ersatzaufforstungen zur Verfügung gestellt werden. Temporäre Rodungen sind insbesondere dort erforderlich, wo Installationsplätze benötigt werden. Diese Bereiche werden nach Abschluss der Bauarbeiten an Ort und Stelle wieder aufgeforstet.

2 Gesuchsbegründung / Bedarfsnachweis

- 1) Das Werk muss auf den vorgesehenen **Standort** angewiesen sein (Art. 5 Abs. 2 lit. a WaG).

Weshalb kann das Vorhaben nicht an einem anderen Ort ausserhalb des Waldes realisiert werden? Welche Varianten wurden geprüft?

Der Anschluss besteht bereits, so dass die Anpassungen am Strassenverlauf standortgebunden sind. Die temporären Rodungen betreffen die Installationsplätze, welche sich aus logistischen Gründen möglichst nahe am Projektperimeter befinden müssen. Rund um den Anschluss sind wenige freie Flächen vorhanden, die meisten Bereiche sind überbaut.

- 2) Das Werk muss die Voraussetzungen der **Raumplanung** sachlich erfüllen (Art. 5 Abs. 2 lit. b WaG).

Gibt es entsprechende Unterlagen wie Richt- und Nutzungsplanungen oder Sachpläne und Konzepte, oder sind solche in Bearbeitung?

Kein Widerspruch zur Raumplanung (Dokumente Richtplan www.buchs-sg.ch/baubewilligung). Die Verbindung Buchs-Schaan wird als urbane Entwicklungsachse Rheinstrasse ausgeschieden. Für den Langsamverkehr sind im Bereich des Anschluss Buchs Quartierverbindungen / Verbindungen zur Naherholung vorgesehen.

- 3) Die Rodung darf zu keiner erheblichen **Gefährdung der Umwelt** führen (Art. 5 Abs. 2 lit. c WaG).

Wie wirkt sich das Vorhaben auf die Naturereignisse wie Lawinen, Erosionen, Rutschungen, Brände oder Windwürfe aus? Welchen Einfluss hat das Vorhaben auf die bekannten Immissionen wie Gewässerverschmutzung, Lärm, Staub, Erschütterung etc.?

Kein Einfluss auf Naturereignisse oder andere Immissionen ersichtlich. Gewisse Bereiche werden projektbedingt definitiv gerodet. Der grösste Teil der Rodungen ist temporär und wird an Ort und Stelle wieder aufgeforstet.

- 4) Es bestehen wichtige Gründe, die das **Interesse** an der Walderhaltung überwiegen (Art. 5 Abs. 2 WaG).

Weshalb ist die Realisierung des Vorhabens wichtiger als die Walderhaltung?

Überwiegendes öffentliches Interesse, Verbesserung Verkehrsflüsse, Unfallreduktion, Trennung Langsamverkehr vom motorisierten Verkehr.

- 5) Dem **Natur- und Heimatschutz** ist Rechnung zu tragen (Art. 5 Abs. 4 WaG).

Wie wirkt sich das Vorhaben auf Natur und Landschaft aus?

Temporäre Rodungsbereiche werden an Ort und Stelle wieder aufgeforstet. Freiwerdende Flächen aufgrund von Rückbauten, welche an bestehende Waldflächen angrenzen, werden aufgeforstet. Ersatzaufforstungen, für welche keine Flächen innerhalb des Projekts zur Verfügung stehen, werden über Stotterflächen abgerechnet.

☒ separater Bericht

Rodungsgesuch

Gesuchsteller

Rodungsvorhaben: N13-TrüHa Anschluss Buchs N13-TrüHa Anschluss Buchs

3 Rodungsfläche(n) (Wichtig: Kartenausschnitt 1:25'000 mit Koordinatenangaben sowie Detailpläne beilegen)

Gemeinde	Schwerpunkt-Koordinaten (pro Rodungseinheit)	Parz. Nr.	Name des Eigentümers	Temporär m ²	Definitiv m ²	Total Fläche m ²
Buchs	2755127 / 1226267	2818	Ortsgemeinde Buchs	403		403
Buchs	2755115 / 1226401	2826	Ortsgemeinde Buchs	5530	1'219	6'749
Buchs	2755152 / 1226332	2855	Werdenberger Binnenkanal-Unternehmen	227	383	610
Buchs	2755183 / 1226391	3037	Ortsgemeinde Buchs	1259	684	1'943
Buchs	2755171 / 1226492	3035	Ortsgemeinde Buchs	1006	116	1'122
Buchs	2755361 / 1226168	3313	Schweiz. Eidgenossenschaft	7085	660	7'745
Buchs	2755091 / 1227012	3318	Schweiz. Eidgenossenschaft	80		80
	/					
TOTAL				15'590	3'062	18'652

Rodungsfläche in m²

Frühere Rodungsgesuche (auszufüllen nur bei Rodungen in kantonaler Kompetenz)

Bei Total Rodungsfläche über 5'000 m² ist das BAFU anzuhören (Art. 6 Abs. 2 WaG); zur Rodungsfläche zählen auch die in den letzten 15 Jahren vor der Einreichung des Rodungsgesuchs für das gleiche Werk bewilligten Rodungen, welche ausgeführt wurden oder noch ausgeführt werden dürfen (Art. 6 Abs. 2 lit. b WaV).

Datum	Fläche in m ²
TOTAL	

18'652
+
0
=
18'652

Massgebliche Rodungsfläche in m²

Frist für Rodung:

4 Ersatzaufforstungsfläche(n) (gemäss Art. 7 Abs. 1 WaG) (Wichtig: Kartenausschnitt 1:25'000 mit Koordinatenangaben sowie Detailpläne beilegen)

Gemeinde	Schwerpunkts-Koordinaten (pro Ersatzaufforstungseinheit)	Parz. Nr.	Name des Eigentümers	Realersatz temporäre Rodung m ² (Art. 7 Abs.1)	Realersatz def. Rodung m ² (Art. 7 Abs.1)	Total Ersatzaufforstungsfläche in m ²
Buchs	2755127 / 1226267	2818	Ortsgemeinde Buchs	403	199	602
Buchs	2755115 / 1226401	2826	Ortsgemeinde Buchs	5'530	56	5'586
Buchs	2755152 / 1226332	2855	Werdenberger Binnenkanal-Unternehmen	227		227
Buchs	2755183 / 1226391	3037	Ortsgemeinde Buchs	1'259		1'259
Buchs	2755171 / 1226492	3035	Ortsgemeinde Buchs	1'006		1'006
Buchs	2755361 / 1226168	3313	Schweiz. Eidgenossenschaft	7'085		7'085
Buchs	2755091 / 1227012	3318	Schweiz. Eidgenossenschaft	80		80
Buchs	2755119 / 1226325	1803	Kt. SG Bau- u. Umweltdepart.		420	420
Altstätten	2756739 / 1251088	1778	Stotterflächen des Kantons aufgeforstet im Jahr 2019		2'387	2'387
Total Ersatzaufforstungsfläche in m ²				15'590	3062	18'652

Frist für Ersatzaufforstungsfläche(n):

Rodungsgesuch

Gesuchsteller

Rodungsvorhaben: N13/28-Trübbach - Haag, Anschluss Buchs

5 Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes als Rodungersatz (Art. 7 Abs. 2 Bst a / b WaG)

- ☐ a) in Gebieten mit zunehmender Waldfläche ☐ b) in Gebieten mit gleichbleibender Waldfläche

Begründung: (warum nicht Realersatz gemäss Art. 7 Abs. 1 WaG oder warum Ausnahmefall gemäss Art. 7 Abs. 2 Bst. b WaG)

Beschrieb der Fläche:

Beschrieb der Massnahme:

Grössenangabe: m² Koordinaten /

- ☐ im Waldareal ☐ ausserhalb Waldareal

Frist für Ersatzmassnahmen:

6 Verzicht auf Rodungersatz (Art. 7 Abs. 3 Bst a / b / c WaG)

Begründung

Rodungsfläche, für welche ein Verzicht (od. Teilverzicht) auf Rodungersatz beantragt wird.

- ☐ Rückgewinnung landwirtschaftliches Kulturland (Art. 7 Abs. 3 Bst a WaG)
☐ Hochwasserschutz / Gewässerrevitalisierung (Art. 7 Abs. 3 Bst b WaG)
☐ Erhalt und Aufwertung von Biotopen (Art. 7 Abs. 3 Bst c WaG)

m²

m²

m²

7 Der/die Waldeigentümer/in(nen) haben dem Rodungsvorhaben schriftlich zugestimmt

☒ Ja ☐ Nein

Der/die Grundeigentümer/in(nen) haben dem Ersatzaufforstungsvorhaben/den Ersatzmassnahmen schriftlich zugestimmt

☐ Ja ☐ Nein

Wenn nein, erfolgt Enteignung?

☐ Ja ☐ Nein

Bemerkungen, Sonstiges

Hinweis: Bitte Unterschriftenliste(n) der Wald- bzw. Grundeigentümer/innen beilegen

8 Zusätzliche Abklärungen

1. Sind für die betroffenen Waldflächen in den letzten 10 Jahren Bundessubventionen (WaG, LwG) ausgerichtet worden?

☐ Ja ☒ Nein

Wenn ja: Ist Rückerstattung erfolgt?

☐ Ja ☐ Nein

(Hinweis: Rückerstattungspflicht gemäss Art. 29 SuG mit Ausnahme von Bagatellsbventionen)

2. Sind die Bedingungen früherer Rodungsbewilligungen erfüllt?

☐ Ja ☐ Nein

Wenn nein, Begründung:

9 Gesuchsteller/-in

Name/Vorname bzw. Firma

Bundesamt für Strassen ASTRA

Kontaktperson / Telefon

Daniel Reichlin 0584804748

Adresse (Strasse, PLZ, Ort)

Grüzefeldstrasse 41
8404 Winterthur

Ort, Datum

Winterthur, 04.02.2025

Bundesamt für Strassen

Unterschrift, Stempel

D. Reichlin

Filiale Winterthur
Grüzefeldstrasse 41
8404 Winterthur

Beilagen:

- ☐ Kartenausschnitt 1:25'000
☐ Detailpläne
☐ Liste Rodungsflächen

- ☐ Liste Ersatzaufforstungsflächen bzw. Ersatzmassnahmen
☐ Unterschriftenliste(n) der Wald- und Grundeigentümer gem. Ziff. 7
☒ Beilagen im separaten m5-Dokument

Legende Abkürzungen:

- WaG Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (Waldgesetz; SR 921.0)
WaV Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (Waldverordnung; SR 921.01)
SuG Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen + Abgeltungen (Subventionsgesetz; SR 616.1)
LwG Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (SR 910.1)
UVPV Verordnung vom 19. Oktober 1988 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (SR 814.011)

Rodungsgesuch

Kant. Forstdienst

Rodungsvorhaben: N13/28-Trübbach - Haag, Anschluss Buchs

Nr.:

10 Zuständigkeit (Art. 6 Abs. 1 WaG)

☐ Kanton

☒ Bund

Leitbehörde:

GS UVEK

Strasse/Postfach:

Bundeshaus Nord

PLZ/Ort: 3003 Bern

Tel.: 584625511

11 Verfahren

☐ Bundesverfahren mit UVP (Art. 12 Abs. 2 UVPV);

Anlagentyp gemäss UVPV

☒ Bundesverfahren ohne UVP

☐ kant. Verfahren mit UVP und Anhörung BAFU (Art. 12 Abs. 3 UVPV; „Sternchenfälle“, Anlagentyp: 11.2, 21.2, 21.3, 21.6, 70.1)

☐ kant. Verfahren mit oder ohne UVP mit Anhörung BAFU (Art. 6 Abs. 1 lit. b WaG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 WaG)

☐ kant. Verfahren ohne Anhörung BAFU (Art. 6 Abs. 1 lit. b WaG)

12 Angaben zum Anteil Nadel-/Laubholz und zur Waldgesellschaft (sofern bekannt)

Anteil Nadelholz auf der zu rodenden Fläche (Abstufung gemäss Landesforstinventar):

☐ 91 – 100% reiner Nadelwald

☐ 11 – 50% gemischter Laubwald

☐ 51 – 90 % gemischter Nadelwald

☐ 0 – 10 % reiner Laubwald

Waldgesellschaft Nr.: 29x

Name: Almer - Eschen - Auenwald mit Spang-
kron

13 Inventare/Schutzgebiete

Das Vorhaben liegt ganz oder teilweise in einem Inventar/Schutzgebiet von

Wenn ja, in welchem?

nationaler Bedeutung

☐ Ja

☒ Nein

kantonomer Bedeutung

☐ Ja

☒ Nein

regionaler Bedeutung

☐ Ja

☒ Nein

kommunaler Bedeutung

☐ Ja

☒ Nein

14 Rechtliche Sicherung des Rodungsersatzes (Ziffern 4 und 5)

☒ Waldareal

☐ Grundbuch

☐ Reglement

☐ Vertrag

☐ Leistungsverpflichtung

☐ anderes:

15 Wird die Ausgleichsabgabe nach Art. 9 WaG einverlangt?

☐ Ja

☒ Nein

16 Kantonomer Forstdienst

Die zuständige kantonomer forstliche Behörde hat den Sachverhalt geprüft und nimmt zum Rodungsvorhaben folgendermassen Stellung:

☒ positiv unter Auflagen und Bedingungen

☐ negativ

Sachbearbeiter/-in

Stefan Buob, Forstingenieur Kt. SG

Telefonnummer

582293505

E-Mail

stefan.buob@sg.ch

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel

23. Sep. 2024
Kanton Forstamt
St. Gallen
Op. Forstingenieur
Stefan Buob